

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und ein u. dreißigste öffentliche Sitzung
der zweiten Kammer, am 25. Oct. 1833.

(Beschluß.)

Schluß der speciellen Berathung über den Gesetzentwurf, die Verhältnisse
der Civilstaatsdiener betr. §. 51.

Der königl. Commissar D. M e r b a c h: In so fern ein bereits im Dienste stehender Staatsdiener ein speciell Recht, eine Stipulation nachweisen könne, sei sie ihm auch in dem §. erhalten. Es könne die Frage entstehen, ob ein allgemeines Vertragsverhältniß zwischen der Regierung und dem Staatsdiener sich annehmen lasse, wodurch den bisherigen Staatsdienern ein besseres Recht zugesichert sei, als sie durch das neue Gesetz erhalten sollen. Nun sei bekannt, daß das gemeine Staatsrecht ein stillschweigendes Contractsverhältniß voraussetze; es möchte aber doch einzelnen Staatsdienern schwer fallen, aus diesem Contractsverhältniß für einzelne Fälle ein speciell Recht abzuleiten, und man könne selbst hier nur von einer Idee reden, da sie in der Praxis noch kein Resultat gefunden habe. Im Allgemeinen hätten die bisherigen Staatsdiener nur auf allgemeines Recht, auf Billigkeit und nur auf das, was in ihrer Dienstinstruction speciell enthalten sei, ein sicheres Recht gehabt. Sei nun in der Dienstinstruction der jetzt angestellten Staatsdiener besonders ausgesprochen, unter welchen Bedingungen sie in den Staatsdienst getreten, hätten sie darin einen bestimmten Gehalt erhalten, so sei das ein jus quaesitum und ihnen in diesem §. vorbehalten. Im Allgemeinen müsse er doch gestehen, daß, in wie fern von Vortheilen der Staatsdiener die Rede sei, doch das vorliegende Gesetz sie nicht schlechter, sondern besser stelle, indem eine allgemeine Rechtsnorm eintrete, und in so fern dürfte kein Bedenken sein, das Gesetz auf sie anzuwenden. Wenn dagegen im vorliegenden Gesetze Judicialstrafen für die Staatsdiener enthalten seien, welche ihre Pflicht nicht erfüllen wollten, so könne man nicht behaupten, daß Jemanden ein Recht zustehe, für künftige Vergehen nach der bisherigen Unbestimmtheit lieber behandelt zu werden, als nach einem bestimmten Gesetze. Wenn der Staat von der Voraussetzung ausgehen müsse, daß jeder Staatsdiener gemeint sei, seine Pflicht zu erfüllen, und es geschehe, daß durch das Gesetz etwa eine schwerere Strafe für ein Dienstvergehen zu erwarten sei, so habe Niemand das Recht darauf, zu verlangen, daß er gelinder angesehen werde, als es die jedesmalige Gesetzgebung mit sich bringe. Es werde eine große Verwirrung der Verhältnisse entstehen, wenn die jetzt angestellten Staatsdiener vom Gesetze ausgenommen würden. Wenn man schon ältere Staatsdienergesetze hätte, und die Frage sei, ob man dieses an deren Stelle setzen wolle, dann

müsse man allerdings jeden angestellten Diener darum befragen, aber die Lage sei so, daß für die bereits angestellten wenig oder gar nichts bestimmt sei. Man müßte auch ferner die Staatsdiener in 2 Classen theilen, von denen die einen wüßten, was Rechtens sei, die anderen nicht. Es sei zu erwarten, daß jeder, der es mit seiner Pflicht redlich meine, sich vor der Pönal-Sanction des Gesetzes nicht fürchte, und dagegen in der Garantie, welche ihm durch das Staatsdienergesetz gegeben werde, eine Beruhigung finde.

Abg. v. M a y e r: Wenn die Vortheile des Gesetzes für die bereits angestellten Staatsdiener so groß seien, so sei es gerade deshalb unbedenklich, sie zu fragen, indem dann kein Staatsdiener ein Bedenken tragen würde, zu erklären, daß er sich dem Gesetze unterwerfen wolle. Wenn man von Gerechtigkeit spreche, so müsse er versichern, daß er diese höher als alles übrige halte, und wenn man Jemanden auch nicht eine bestimmte Zusicherung, sondern nur gewisse Aussichten gewährt habe, so finde er hart, wenn man sage, diese Zusicherungen sollen künftig nichts mehr gelten. Er glaube doch, daß sich die Sache erledigen lasse, wenn man den jetzt angestellten Staatsdienern die Wahl freilasse, und dadurch allein lasse sich der Conflict beseitigen, auf welchen er schon beim Beginnen der Berathung aufmerksam gemacht habe.

Abg. S a c h s e hält aber eine solche Besorgung für eine Anerkennung von Rechten, welche nicht vorhanden seien. Aber es fehle gerade an einer gesetzlichen Bestimmung ganz und gar, man könne kaum sagen, daß ein Herkommen vorhanden sei, und er möchte wissen, welcher §. von einer solchen Beschaffenheit sei, daß sich ein Staatsdiener darüber beschweren könnte. Wenn Pönalverhältnisse eintreten würden, so möge das Gesetz vorhanden sein oder nicht, die Anstellungsbehörde sei doch vermögend, den Diener zu entfernen. Uebrigens könne man nicht von rückwirkender Kraft des Gesetzes reden, da vor ihm keine rechtlichen Bestimmungen vorhanden gewesen seien.

Abg. R o u r äußert, daß er sich nicht zu denen bekennen wolle, welche große und erhebliche Vortheile für den Staatsdiener in diesem Gesetze erblickten, er wolle das unerörtert lassen, Klagen darüber seien schon vielfach erhoben worden, allein darauf komme es gegenwärtig nicht an. Wenn er den §. 51. ansehe, und frage, ob es recht und billig sei, das Gesetz auch auf die jetzigen Staatsdiener anzuwenden, so müsse er sich für den §. erklären. Das Gesetz bezeichne die Rechte und Pflichten der Staatsdiener; dagegen enthalte dieses Gesetz allerdings sehr wichtige Punkte in Bezug auf die Erfüllung des Staatsdienstes. Es würden verschiedene Strafen festgesetzt auf die nicht genaue